

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2026

Nr. 2026/1554

KR.Nr. K 0126/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Ida Boos (SP, Breitenbach): Umsetzung EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Bundesrat, Nationalrat und Ständerat haben die rechtlichen Grundlagen betreffend der Finanzierung der Ergänzungsleistung (EL) für betreutes Wohnen geschaffen, um Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern. Das eidgenössische Parlament nimmt die Kantone mit der Vorlage in die Pflicht und setzte einen minimalen nationalen Standard für den Leistungsanspruch der EL-Beziehenden fest. Es lässt den Kantonen gewissen Spielraum in der Umsetzung.

Das Ziel der neuen EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause soll einen kostspieligen Ausbau des stationären Angebotes in der Pflege und den starken Anstieg der Pflegekosten insgesamt dämpfen. Der Bund hat festgestellt, dass etwa ein Drittel der Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, weniger als eine Stunde Pflege pro Tag benötigen. Wenn diese älteren Menschen zu Hause betreut würden, könnten die Heimkosten gedämpft werden.

Dafür hat der Bund die EL-Finanzierung für das betreute Wohnen zu Hause eingeführt. Die Leistungen sind im ELG, Absatz 1, Art. 14a ELG umschrieben: Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitendienst, Fahr- und Begleitdienste. Link: BBl 2025 2039 – Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) | Fedlex. Die minimale jährliche Höchstpauschale an die berechtigten EL-Beziehenden, ist bei 11'160 Franken festgelegt.

Die Bedarfsklärung (Abklärung des Unterstützungsbedarfs) ist durch Fachpersonen mit sozialarbeiterischem- und gerontologischem Fachwissen, Sozialversicherungsfachwissen sowie einer ressourcenorientierten Vorgehensweise (Einbezug des Hilfe-Systems) vorgesehen. Denn es ist wichtig, dass die neuen EL-Leistungen subsidiär gesichert werden (HE, Hilflosenentschädigung, reguläre EL, individuelle Finanzhilfe nach 10/11ELG und lokale Finanzierungsmöglichkeiten). Es soll keine Doppelspurigkeit geben. Die Bedarfsklärung sollte unabhängig vom Finanzierenden und von den Leistungserbringenden erfolgen.

Der Kanton Zürich hat die Umsetzung der EL-Finanzierung für betreutes Wohnen zu Hause per 1. Januar 2025 eingeführt und den Bedarfsklärungsauftrag an die bestehende Altersberatung/Sozialberatung übertragen, welche Erfahrungs- und Umsetzungs-Wissen inkl. der weiteren Sozialversicherungen hat.

Der Regierungsrat wird gebeten die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Auf welchen Zeitpunkt und mit welchen Schritten ist die Einführung vorgesehen?
2. Welche kantonalen Stellen sind verantwortlich für die Umsetzung?
3. Wie werden die bereits bestehenden betreuten Wohnformen mit einem Heimcharakter, welche keine Heimbewilligung haben, behandelt?
4. Welche weiteren Beteiligten wirken mit und in welcher Form?
5. Das ressourcenorientierte Abklärungsmodell Knöpfel et al. (Link: Gute Betreuung im Alter – Abklärung für psychosoziale Betreuung im Alter) ist ein Instrument, das bereits zur Verfügung steht. Hat der Kanton Solothurn die Absicht, auf diese Grundlagen zurückzugreifen?
6. Wie wird der Kanton die Gemeinden und die Öffentlichkeit in den Prozess einbinden?
7. In welchem Gesetz werden die gesetzlichen Anpassungen integriert?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Fragen

3.1 Zu Frage 1:

Auf welchen Zeitpunkt und mit welchen Schritten ist die Einführung vorgesehen?

Die Einführung richtet sich nach dem bundesrechtlichen Zeitplan. Nach heutigem Stand ist die kantonale Umsetzung auf den 1. Januar 2028 vorzusehen. Der Kanton Solothurn bereitet die Umsetzung projektmässig vor. Die Arbeiten betreffen insbesondere den Vollzug durch die Ausgleichskasse (einschliesslich IT, Überführung laufender Fälle sowie Information der betroffenen Stellen und Personen), das kantonale Leistungs- und Pauschalenmodell, die Bedarfsabklärung sowie rechtliche Anpassungen.

3.2 Zu Frage 2:

Welche kantonalen Stellen sind verantwortlich für die Umsetzung?

Die Durchführung der Ergänzungsleistungen (EL) ist Sache der Kantone. Im Kanton Solothurn sorgt gemäss § 25 Abs. 2 Bst. c des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) der Kanton dafür, dass die Aufgaben im Leistungsfeld der EL zur Invalidenversicherung (EL IV) erfüllt und im Rahmen des SG finanziert werden. Währenddessen sorgen die Einwohnergemeinden gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i SG dafür, dass die Aufgaben im Leistungsfeld der EL zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (EL AHV) erfüllt und im Rahmen des SG finanziert werden. § 29 Abs. 1 Bst. b SG überträgt der administrativ dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordneten Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) den Vollzug des kantonalen Rechts über die Ergänzungsleistungen (ELG). Über das Leistungsfeld Behinderung und die Finanzierung der EL IV sowie die Schnittstellen zu Pflege, Heimen, betreuten Wohnformen und ambulanten Versorgungsstrukturen ist nebst der vollziehenden AKSO vor allem das Departement des Innern thematisch ebenfalls betroffen. Ebenso sind die Einwohnergemeinden über das Leistungsfeld Alter und die Finanzierung der EL AHV betroffen.

3.3 Zu Frage 3:

Wie werden die bereits bestehenden betreuten Wohnformen mit einem Heimcharakter, welche keine Heimbewilligung haben, behandelt?

Diese Frage ist Teil der fachlichen bzw. rechtlichen Umsetzung und wird im Rahmen der noch anstehenden Projektarbeiten beurteilt.

3.4 Zu Frage 4:

Welche weiteren Beteiligten wirken mit und in welcher Form?

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Weitere betroffene Organisationen und Anspruchsgruppen werden im Rahmen der Projektarbeiten bei Bedarf einbezogen oder angehört. Zusätzlich steht der Kanton im Austausch mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, mit anderen Kantonen bzw. kantonalen Ausgleichskassen sowie mit dem

Bundesamt für Sozialversicherungen. Die Umsetzung wird dort, wo es sachlich angezeigt ist, kantonsübergreifend abgestimmt.

3.5 Zu Frage 5:

Das ressourcenorientierte Abklärungsmodell Knöpfel et al. (Link: Gute Betreuung im Alter – Abklärung für psychosoziale Betreuung im Alter) ist ein Instrument, das bereits zur Verfügung steht. Hat der Kanton Solothurn die Absicht, auf diese Grundlagen zurückzugreifen?

Die Ausgestaltung der Bedarfsabklärung ist Gegenstand des Umsetzungsprojekts. Bestehende Modelle und fachliche Grundlagen, darunter auch das erwähnte Modell, werden in die Prüfung einbezogen. Ein Entscheid ist noch nicht getroffen.

3.6 Zu Frage 6:

Wie wird der Kanton die Gemeinden und die Öffentlichkeit in den Prozess einbinden?

Die Gemeinden sind über den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) in der Projektstruktur vertreten. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Umsetzungskommunikation informiert.

3.7 Zu Frage 7:

In welchem Gesetz werden die gesetzlichen Anpassungen integriert?

Nach heutigem Stand sind voraussichtlich keine Änderungen auf Gesetzesstufe erforderlich. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere §§ 82 ff. Sozialgesetz (SG; BGS 831.1), dürfen als Grundlage ausreichen. Dagegen sind insbesondere die Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) und das Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL; BGS 831.3) zu prüfen und voraussichtlich anzupassen. Die abschliessende rechtliche Beurteilung erfolgt im entsprechenden Rechtsetzungsprojekt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (Kein Papierversand)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gesellschaft und Soziales; STE, Admin (2026-051) (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Gesundheitsamt (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO), Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)